

Statuten des Vereins EUREVITA - Akademie zur Erhaltung traditioneller Handwerke

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „EUREVITA - Akademie zur Erhaltung traditioneller Handwerke“.

(2) Er hat seinen Sitz in Steinberg 132, 8151 Hitzendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Slowenien und Ungarn. Die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs auf weitere europäische Länder ist möglich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung sowie Revitalisierung alter, traditioneller Handwerkstechniken und -berufe. Die Aufgaben des Vereins sind:

- die Verbreitung und Erhaltung von Wissen über traditionelles Handwerk
- die Funktion als Plattform vorrangig für Vereinsmitglieder, um die fachliche Stärkung, Vernetzung und marketingtechnische Förderung von Institutionen, die sich der Erforschung, Dokumentation und Vermittlung zur Bewahrung und Revitalisierung traditionellen Handwerks widmen, in deren Ziel- und Umsetzungen zu unterstützen und zu stärken
- die Organisation und Abhaltung von umfassenden Aus- und Weiterbildungskursen zur Erhaltung und Revitalisierung von traditionellem Handwerk unter vorrangiger Nutzung und Einbindung von Knowhow und Ressourcen der Vereinsmitglieder, um die Erhöhung der Ausbildungsrate im Bereich traditionelles Handwerk zu verbessern.

Der Verein verpflichtet sich mit seinen entsprechend dem Vereinszweck durchgeführten Aktivitäten nicht in direkte Konkurrenz mit Aktivitäten einzelner Vereinsmitglieder zu treten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vernetzungstätigkeiten
- b) Vorträge und Versammlungen
- c) Informationsveranstaltungen
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur gesellschaftlichen Verankerung des Bewusstseins für traditionelles Handwerk
- e) Förderung der Abhaltung von Ausbildungskursen durch die Vereinsmitglieder
- f) Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen

- g) Erbringung fachlicher Expertisen basierend auf der Vereinsarbeit
- h) Herausgabe von Publikationen
- i) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Förderungen
- c) Projektförderungen
- d) Erträge aus der Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen
- e) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen, Tagungen und anderer Fachveranstaltungen
- f) Erträge aus der Erbringung fachlicher Expertisen
- g) Sponsorengelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in Vollmitgliedschaft, fördernde Mitglieder, beratende Mitglieder (wissenschaftlicher Beirat, siehe § 16) und Ehrenmitglieder.
- (2) Volle Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines individuell erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Beratende Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und haben gegenüber dem Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Es kann jede Art der Mitgliedschaft angenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum beratenden Mitglied (wissenschaftlicher Beirat, siehe § 16) sowie zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit. Beratende Mitglieder müssen eine entsprechende Expertise im Bereich traditionelles Handwerk aufweisen, die vom Vorstand zu beurteilen ist. Ehrenmitglieder müssen für den Verein oder im Bereich der Erhaltung und Revitalisierung von traditionellem Handwerk herausragende Leistungen erbracht haben.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mail-Eingangs maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern zu. Fördernden Mitgliedern steht nur das aktive Wahlrecht zu. Somit haben sie ein Stimmrecht in der Generalversammlung, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden. Vollmitglieder und fördernde Mitglieder können zusätzlich auch beratende Mitglieder sein.
- (2) Beratenden Mitgliedern (wissenschaftlicher Beirat, siehe § 16) sowie Ehrenmitgliedern steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Somit haben sie kein Stimmrecht in der Generalversammlung und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Ausgenommen davon sind beratende Mitglieder, die auch Vollmitglieder oder Fördernde Mitglieder sind (siehe Abs. 1). Beratende Mitglieder unterstützen und beraten den Vorstand bei der Organisation und Verbreitung von Wissen über traditionelles Handwerk und können Anträge in die Generalversammlung einbringen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der

Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Vollmitglieder und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der wissenschaftliche Beirat (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail einzureichen. Eine Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung bei der Generalversammlung ist nur

durch einen einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder möglich.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder und die fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von über 50 Prozent der Mitglieder oder nach Einhaltung einer 30-minütigen Wartefrist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Vorstand abgelöst oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung von beratenden Mitgliedern und der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Bestätigung von erforderlicher Kooptierung im Vorstand;
- j) Bestätigung von Bevollmächtigungen von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Stellvertreter/in des/der Obmanns/Obfrau ist gleichzeitig Kassierstellvertreter/in und der/die Obmann/Obfrau ist gleichzeitig Schriftführerstellvertreter/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Obmann/die Obfrau oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Umsetzung bzw. Veranlassung der Umsetzung der im Vereinszweck festgeschriebenen Aufgaben;
- (9) Bei Bedarf Ausstattung von Vereinsmitgliedern mit zeitlich begrenzten Vollmachten zur Abwicklung von dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten. Vollmachten können beispielsweise (nicht vollständige Aufzählung) sein: Zeichnungsberechtigung im Namen des Vereins, Nutzung eines begrenzten Vereinsbudgets, Abwicklung von Geschäftstätigkeiten, Projektumsetzungen, etc.. Der Bevollmächtigte übernimmt mit den Vollmachten die Verantwortung für die von ihm umzusetzenden Aktivitäten. Für die Ausstattung mit zeitlich begrenzten Vollmachten durch den Vorstand ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (10) Beschluss über Ermäßigung, Stundung oder Streichung von Mitgliedsbeiträgen, wenn dies entsprechend begründet ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Bei Ausgaben und Eingehen von Verpflichtungen deren Höhe die Wertgrenze von € 15.000,00 übersteigt, bedarf es zu deren Gültigkeit der Unterschrift sowohl des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/der Schriftführerin sowie des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss erteilt werden (siehe § 12, Abs. 9).
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus den beratenden Mitgliedern sowie Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern, die gleichzeitig beratendes Mitglied sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Belangen zur Umsetzung der im Vereinszweck festgeschriebenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand holt sich diesbezüglich von einzelnen Mitgliedern oder dem gesamten wissenschaftlichen Beirat Stellungnahmen zu offenen Fragen ein oder fordert Vertreter des wissenschaftlichen Beirats auf ihre Stellungnahme bei der Generalversammlung bzw. gegenüber dem Vorstand vorzutragen.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können jederzeit nach Bedarf eigene Treffen zur Beratung organisieren.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Kulturförderung oder Sozialhilfe.